



116. bis 117. Plenarsitzung – 28. bis 29. Januar 2021

Sehr geehrte Abonentinnen und Abonenten,

Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!

Wir laden Sie herzlich ein, an einer kurzen Umfrage zu unseren Newslettern teilzunehmen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Fragebogen.

1. **Nahverkehrsgesetz (NVG)**
2. **Schutz von Belegstellen für Bienen**
3. **Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022**
4. **Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)**
5. **Änderung baurechtlicher Vorschriften**
6. **Schlussbericht der Enquete-Kommission 17/2 „Corona-Pandemie“**
7. **Arbeit und Arbeitsergebnisse des Ausschusses der Regionen (AdR) im Zeitraum Juli 2019 bis Juli 2020**
8. **Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz**
9. **Einstellungs- und Beförderungspraxis in der Staatskanzlei und den Ministerien**

1. Nahverkehrsgesetz (NVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13130](#) -

ZWEITE BERATUNG
28.01.2021

Mit dem neuen Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (Nahverkehrsgesetz – NVG) möchte die Landesregierung den **veränderten Mobilitätsbedürfnissen** in Rheinland-Pfalz gerecht werden. Seit dem Inkrafttreten des Nahverkehrsgesetzes am 17. November 1995 haben sich die Anforderungen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) stark verändert. Hierzu zählen der demografische Wandel, die Barrierefreiheit und zunehmende Distanzen im Pendlerverkehr. Zudem stellen neue Mobilitätsformen (z.B. Leihräder, E-Scooter und Carsharing) sowie umweltpolitische Vorgaben den ÖPNV vor neue Herausforderungen.

Ziel des neuen Nahverkehrsgesetzes ist deshalb die Schaffung eines nutzerfreundlichen, aufeinander abgestimmten und verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsangebots.

Neue Mobilitätsformen zur Bewältigung der ersten oder letzten Wegstrecke, wie beispielsweise Leihräder oder E-Scooter, fallen fortan unter bestimmten Voraussetzungen unter den Begriff des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 2 Abs. 4 NVG).

Der öffentliche Personennahverkehr wird stufenweise als **Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung** der Landkreise und kreisfreien Städte etabliert (§ 5 Abs. 1 NVG). Die konkreten Mindeststandards zur Erfüllung der neuen Pflichtaufgabe werden perspektivisch in einem Landesnahverkehrsplan festgeschrieben (§ 11 Abs. 1 NVG). Bis zur Festschreibung der Mindeststandards im Landesnahverkehrsplan entstehen für das Land Rheinland-Pfalz und dessen kommunalen Gebietskörperschaften zunächst keine zusätzlichen Kosten (vgl. § 16 NVG).

Ein weiteres wichtiges Kernelement des Gesetzentwurfs ist die **veränderte Organisationsstruktur**. Bislang gibt es in Rheinland-Pfalz fünf Verkehrsverbände, in deren Verantwortung der Straßen-ÖPNV liegt, und zwei Zweckverbände, die für den Schienenverkehr verantwortlich sind. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die zersplitterte Organisationsstruktur der Verkehrsverbände sowie die Trennung zwischen dem Schienen- und dem Straßenpersonennahverkehr aufgehoben werden. So soll es zukünftig **zwei Zweckverbände** geben, die für Straße und Schiene zuständig sind: den „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ und den „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd“ (§ 6 Abs. 1 NVG).

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt. Nach der

Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

2. Schutz von Belegstellen für Bienen

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13464](#) -

ZWEITE BERATUNG
28.01.2021

Mit dem Gesetz soll der **Schutzradius für Belegstellen von Bienen** von derzeit zwei bis zu vier Kilometern auf **sieben bis zu zehn Kilometern** vergrößert werden. Denn neue wissenschaftliche Erkenntnisse belegen, dass beim Paarungsflug der Bienenkönigin mit den Drohnen bis zu zehn Kilometer zurückgelegt werden können. Dies führt die Landesregierung in der Begründung aus. Mit der Vergrößerung des Schutzradius solle der Eintrag unerwünschter Genetik durch Fremdbegattung vermieden werden.

Auch sollen die **Zuständigkeiten** für den Vollzug des Landesgesetzes neu geregelt werden, um ein zentralisiertes einheitliches Verwaltungshandeln zu ermöglichen. Zuständige Behörde ist danach zukünftig die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**. Sie kann zum Schutz von Belegstellen für Bienen auf Antrag Schutzbezirke durch Rechtsverordnung festsetzen. Zudem erteilt sie die Genehmigungen für die Aufstellung und Verbringung von Bienenvölkern.

Der Ausschuss für Landwirtschaft und Weinbau hat zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Landesgesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13532](#) -

ZWEITE BERATUNG
28.01.2021

Der Zensus ist eine Bevölkerungs-, Gebäude- und Wohnungszählung, die in Deutschland alle zehn Jahre stattfindet. Der nächste Zensus wird zum 15. Mai 2022 durchgeführt. Mit dem Gesetzentwurf sollen die hierfür erforderlichen landesspezifischen **organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen** getroffen werden. Hierzu ist die Errichtung von Erhebungsstellen bei den

Landkreisen und kreisfreien Städten vorgesehen. Außerdem werden die Aufgabenbereiche beschrieben. Eine zentrale Stellung bei der Durchführung des Zensus 2022 soll das **Statistische Landesamt einnehmen**. Vorgesehen ist unter anderem eine Ermächtigung, die Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden verbindlich festzustellen. Dementsprechend werden die im Rahmen des Zensus 2022 anfallenden Aufgaben arbeitsteilig vom Statistischen Landesamt und von den Erhebungsstellen, die bei den kreisfreien Städten und den Landkreisen eingerichtet werden, erledigt.

Nach derzeitigem Stand fallen in Rheinland-Pfalz für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2022 Gesamtkosten von rund **41 Millionen Euro** an, so die Landesregierung. Für die betroffenen Gemeinden sei mit Kosten von schätzungsweise 11 Millionen Euro zu rechnen. Hierzu zählten die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb von Erhebungsstellen sowie den Einsatz von Erhebungsbeauftragten. Zum Ausgleich der Mehrbelastungen erhielten die Gemeinden vom Land entsprechende Finanzausweisungen (§ 11).

Der Innenausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/14260](#)). Danach soll die **Höhe der Finanzausweisungen** auf einen Gesamtbetrag von 11 565 500 Euro erhöht werden, um die pandemiebedingten Mehrkosten der Gemeinden auszugleichen.

4. Änderung des Landesgesetzes über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (LEAPG)

Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- [Drs. 17/13548](#) -

ZWEITE BERATUNG
28.01.2021

Das Landesgesetz über lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte (**LEAPG**) bezweckt, auf der Grundlage eines mit den städtebaulichen Zielen der Gemeinden abgestimmten Maßnahmen- und Finanzierungskonzepts, lokale Wirtschaftsaktivitäten in gewachsenen Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren durch **private Initiative** zu fördern und zu entwickeln. Diese **Stärkung der Funktion der Innenstädte und Stadtteilzentren** soll auch die Versorgung der örtlichen Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen sicherstellen und verbessern. Hierzu kann die Gemeinde auf Antrag durch Satzung räumlich zusammenhängende Bereiche (**Projektbereiche**) festlegen, in denen in privater Organisations-, Umsetzungs- und Finanzverantwortung standortbezogene lokale Entwicklungs- und Aufwertungsprojekte durchgeführt werden (sog. **Business Improvement Districts**, kurz **BIDs**). Allerdings wurde seit Inkrafttreten des LEAPG im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz kein einziges derartiges Projekt initiiert.

Mit dem Entwurf sollen nun die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden, um privates Kapital zu generieren und private Initiativen zur Aufwertung innerstädtischer Quartiere in die Entwicklung der Innenstädte einzubeziehen. Hierzu soll das **LEAPG praxisgerecht fortentwickelt** werden.

Vorgesehen sind Änderungen und Erweiterungen der zulässigen **Verteilungsmaßstäbe** der Abgabenerhebung (§ 8 Abs. 3 n.F.). Damit soll sichergestellt werden, dass eine **vorteilsgerechte Abgabenhöhe** festgelegt werden kann. Den Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, den Verteilungsmaßstab im Rahmen einer **Satzung** flexibel zu regeln.

Künftig soll die Frage der **Abgabenbefreiung von Grundstücken**, die (ganz oder teilweise) zu Wohnzwecken genutzt werden, in das Ermessen der Gemeinde gestellt werden (§ 8 Abs. 7 n.F.). Damit soll der notwendige Gestaltungsspielraum bei Initiatoren und Kommune belassen werden. Darüber hinaus sieht

der Entwurf Befreiungstatbestände nach Erlass einer Abgabensatzung vor (§ 8 Abs. 8 n.F.). Hier geht es um Situationen, in denen die Heranziehung zu einer unbilligen Härte führen würde bzw. in denen die wirtschaftliche Existenz des Abgabepflichtigen nachweislich gefährdet ist.

Zudem soll die **Abgabeberechnung** vom Einheitswert des Grundstücks entkoppelt werden. Damit soll die Planung und Anlage der Aufwertungsprojekte, die über einen längeren Zeitraum gestaltet werden müssen, erleichtert werden. Die neuen Regelungsmöglichkeiten zur **Bewertung der Grundstücke** sollen die Projektträger von einer absehbaren Umstellung der Berechnungsgrundlage im Zuge der Projektentwicklung entlasten.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Verkehr hat zu dem Gesetzentwurf eine Anhörung durchgeführt. Nach der Anhörung hat der Ausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Zu dem Gesetzentwurf haben die Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Änderungsantrag eingereicht ([Drs. 17/14250](#)). Damit werden Anregungen und Hinweise aus der Expertenanhörung aufgegriffen. So sollen unter anderem Grundstücke **von der Abgabepflicht befreit** werden, wenn ein BID-Projekt dem Abgabepflichtigen erkennbar keinen Vorteil bringt. Außerdem soll die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis **im Jahr 2024 erneut untersucht** werden.

5. Änderung baurechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung
- [Drs. 17/13866](#) -

ZWEITE BERATUNG
28.01.2021

Der Entwurf sieht Anpassungen der **Landesbauordnung** (LBauO) vor. Damit sollen auch Änderungen, die auf der Bauministerkonferenz der Bundesländer beschlossen wurden, in Rheinland-Pfalz umgesetzt werden.

So ist eine **Erleichterung digitaler Baugenehmigungsverfahren** vorgesehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der bauaufsichtlichen Verfahren sollen verbessert und damit die digitale Beantragung und Durchführung bauaufsichtlicher Verfahren gefördert werden. Dazu sollen die Unterschriftserfordernisse auf den zwingend erforderlichen Umfang reduziert werden. Zudem wird klargestellt, dass das **elektronische Verfahren zum Regelverfahren** wird. Das schriftliche Verfahren unter Verwendung von Papier kann aber abweichend vom Regelverfahren ermöglicht oder verlangt werden. Bei der Durchführung digitaler Verfahren sollen bestimmte **technische Standards** eingehalten werden, um digitale Bauvorlagen in das Fachverfahren übernehmen, öffnen, prüfen und sicher archivieren zu können. Hierzu zählen z.B. das Dateiformat (PDF/A) oder die Dateibezeichnung.

Auch eine **Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten des Baustoffes Holz** ist vorgesehen. So können diese unter bestimmten Voraussetzungen anstelle feuerbeständiger oder hochfeuerhemmender Bauteile verwendet werden (§ 15 Abs. 3 Satz 7 LBauO). Auch werden Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen wie Holz zugelassen, sofern sie den einschlägigen Technischen Baubestimmungen entsprechen (§ 28 Abs. 2 Satz 3 LBauO).

Um die **Bedeutung des Klimaschutzes** in Zeiten des Klimawandels zu verdeutlichen, soll die Generalklausel des § 4 Satz 1 LBauO klarstellend erweitert werden.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat dem Landtag mit den Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

6. Schlussbericht der Enquete-Kommission 17/2 „Corona-Pandemie“

- [Drs. 17/13900](#) -

BESPRECHUNG
29.01.2021

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat am 27. Mai 2020 beschlossen, eine Enquete-Kommission „Corona-Pandemie“ einzusetzen. In **sieben Sitzungen** hat sich die Enquete-Kommission mit den verschiedensten Aspekten der Corona-Krise und ihrer Bewältigung befasst. Sowohl die der Kommission angehörenden Sachverständigen als auch eine Vielzahl von angehörten Sachverständigen haben aus den verschiedensten Blickwinkeln dazu beigetragen, einen Überblick darüber zu bekommen, welche **Auswirkungen das Corona-Geschehen seit dem Beginn der Pandemie bis heute** für die Gesellschaft, insbesondere in Rheinland-Pfalz, mit sich gebracht hat.

Themenschwerpunkte des Berichts sind die Vorsorge- und Bekämpfungsmaßnahmen der staatlichen und kommunalen Ebene, der aktuelle Forschungsstand der Wissenschaft und die Lehren aus der Corona-Krise (Infektionsschutz, Nutzung von Kommunikationsmöglichkeiten, soziale Auswirkungen und ökonomische Folgen).

7. Arbeit und Arbeitsergebnisse des Ausschusses der Regionen (AdR) im Zeitraum Juli 2019 bis Juli 2020

Bericht der Landesregierung
- [Drs. 17/13725](#) -

BESPRECHUNG
29.01.2021

Der Europäische Ausschuss der Regionen hat beratende Funktion gegenüber den anderen EU-Organen. Sein Einfluss hängt im Wesentlichen davon ab, inwieweit er in der Lage ist, zur richtigen Zeit und an der richtigen Stelle einen Beitrag zum Rechtssetzungsverfahren zu leisten.

Im Jahr 2019 nahm der AdR **49 Stellungnahmen** an und unterstützte das Europäische Parlament und die Europäische Kommission unter anderem bei ihrer Gesetzgebungsarbeit.

Um den Herausforderungen der COVID 19-Pandemie zu begegnen, hat der AdR eine **europaweite Austauschplattform** für regionale und lokale Gebietskörperschaften eingerichtet.

Zudem befasste sich der AdR während des Berichtszeitraums mit **wirtschaftlichen Stellungnahmen**. Schwerpunkt war hier die Schaffung von Arbeitsplätzen und Förderung von nachhaltigem Wachstum in Städten und Regionen.

Außerdem hat eine **intensive Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Ausarbeitung des „Klimapakts“** stattgefunden. So haben unter anderem die Präsenz und die Aktivitäten des AdR auf dem UN-Klimaschutzgipfel in New York im September 2019 sowie das Rahmenübereinkommen der Vertragsparteien der Vereinten Nationen über Klimaänderungen den Weg für eine intensivere Zusammenarbeit mit den lokalen Regierungen und Gemeinden geebnet.

Umweltpolitik und Kreislaufwirtschaft, die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, das Thema Mobilität, die Wälder und die Zukunft des Verkehrs sowie der sozioökonomische Strukturwandel in den europäischen Kohleregionen sind weitere wichtige Elemente in der Arbeit des AdR. Auch mit dem **Brexit** hat sich der AdR beschäftigt. So spiegelt die Mitteilung der Kommission zur Vorbereitung des Austritts Großbritanniens aus der EU die wichtigsten Schlussfolgerungen der AdR-Arbeit wider.

8. Tätigkeitsbericht der Beauftragten für die Landespolizei Rheinland-Pfalz

- [Drs. 17/13809](#) -

BESPRECHUNG
29.01.2021

159 Eingaben und Beschwerden sind zwischen Anfang Juli 2019 und Ende Juni 2020 bei der Beauftragten für die Landespolizei eingegangen. Dies geht aus deren Tätigkeitsbericht 2019/2020 hervor.

Das Amt der Beauftragten für die Landespolizei ist eine unabhängige Stelle, an die sich sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten wenden können. Im Berichtszeitraum waren **knapp 60 Prozent der Eingaben Bürgerbeschwerden und etwa 7 Prozent Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten**. Gut 8 Prozent der Eingaben waren unzulässig und wurden nicht weiterverfolgt. Rund 20

Prozent der Eingaben wurden als Petition weiterbearbeitet. In mehr als der Hälfte der Fälle (59,8 Prozent) konnte die Beauftragte ganz oder teilweise weiterhelfen oder über eine entsprechende Auskunft eine Klärung herbeiführen.

Schwerpunkt der Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern stelle – wie bereits in den vergangenen Berichtsjahren auch – das **Verhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten** dar. Bei den Eingaben von Polizeibeamtinnen und -beamten ließen sich als **Schwerpunkt laubahnrechtliche Fragen** (z.B. Anerkennung von Dienstzeiten) festmachen.

9. Einstellungs- und Beförderungspraxis in der Staatskanzlei und den Ministerien

Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage der Fraktion der CDU

- [Drs. 17/13881](#) -

BESPRECHUNG
29.01.2021

In ihrer Antwort stellt die Landesregierung den **Ablauf von Bewerbungsverfahren** in der Staatskanzlei und den Ressorts dar. Insbesondere zeigt sie auf, welche Gremien sowie Amts- und Funktionsträger bei Einstellungs- und Beförderungsentscheidungen eingebunden sind.

Zudem enthält die Antwort Angaben zur **Beförderungspraxis** in dem Büro der Ministerpräsidentin, den Büros der Ministerinnen und Minister sowie in der Staatskanzlei und den Landesministerien.